



GEMEINDE BALZERS

Abfallreglement

Anhang 1: Organisationsreglement

Anhang 2: Gebührenreglement

Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Zweck	3
Artikel 2:	Geltungsbereich	3
Artikel 3:	Grundsätze	3
Artikel 4:	Definitionen	3
Artikel 5:	Aufgaben der Gemeinde	4
Artikel 6:	Information, vorbildliches Verhalten	4
Artikel 7:	Organisatorisches	4
Artikel 8:	Zuständigkeit	4
Artikel 9:	Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft	5
Artikel 10:	Verursacherprinzip	5
Artikel 11:	Gebührenerhebung	5
Artikel 12:	Gebührenfestlegung	6
Artikel 13:	Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit	6
Artikel 14:	Rechtsmittel	6
Artikel 15:	Schlussbestimmungen	6
Anhang 1:	Organisationsreglement	
Anhang 2:	Gebührenreglement	

Art. 1 - Zweck

Dieses Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen. Die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist im Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008 geregelt.

Art. 2 - Geltungsbereich

Das Abfallreglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Art. 3 - Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wieder verwendbare und wieder verwertbare Materialien sind der Wiederverwertung zuzuführen. Sonderabfälle sind an den dafür vorgesehenen Separatsammelstellen und an den vorgegebenen Sammeltagen abzugeben.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 - Definitionen

1. Abfall: Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Hauskehricht: Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Nicht gewerbespezifischer Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z. B. Verpackungsmaterial, Büroabfälle, Kantinenabfälle), der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
3. Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
4. Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
5. Bauschutt: Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.
6. Unverschmutztes Aushubmaterial: Material, das bei Bautätigkeiten anfällt. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde.
7. Sonderabfälle: Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge einer bestimmten Behandlung bedürfen.

Art. 5 - Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
2. Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen von Haushalten.
3. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen der Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann.
4. Die Gemeinde betreibt eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial und einen Gemeindegärtnereckeplatz sowie eine Wertstoffsammelstelle.
5. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschließen.
6. Die Gemeinde ist ein Mitglied des Vereins für Abfallentsorgung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 6 - Information, vorbildliches Verhalten

1. Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Schulen, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik.
2. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7 - Organisatorisches

Organisation und Durchführung von Abfallabfuhr und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Deponie des Gemeindegärtnereckeplatzes und der Wertstoffsammelstelle werden in Anhang 1 (Organisationsreglement) geregelt.

Art. 8 - Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in öffentlichen Anlagen (Gemeindegärtnerecke Art. 9 Abs. 2)
 - den Erlass von Ausnahmegenehmigungen für die Benützung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (Anhang 1: Organisationsreglement)
2. Der Gemeindevorsteher ist zuständig für:
 - den Vollzug des Abfallreglements
 - den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements
 - das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement (Gemeindegärtnerecke Art. 13)

Art. 9 - Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft

1. Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
3. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Gemeindekompostierplatz abzulagern. Küchenabfälle dürfen nicht auf den Gemeindekompostierplatz gebracht werden.
4. Abfälle sind gesondert nach Abfallarten zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.
5. Sonderabfälle können bei der vom Land organisierten Separatsammlung von Sonderabfällen abgegeben werden. Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsorgungsgerecht zu trennen und direkt einer bewilligten Entsorgungsanlage zuzuführen.
7. Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb von bewilligten Abfallentsorgungsanlagen ist verboten. Ausgenommen ist die private Verwertung von kompostierbaren Abfällen.

Art. 10 - Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren weitgehend den Verursachern überbunden.

Art. 11 - Gebührenerhebung

1. Pro Wohnung und Betrieb (Gewerbe, Industrie) wird eine identische Grundgebühr erhoben.
2. Für die Entsorgung des Hauskehrichts werden volumen-, stück- und/oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
3. Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.
4. Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gemeindekompostierplatz wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.
5. Für das Sammeln und das anschliessende Entsorgen kompostierbarer Abfälle beim VfA werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
6. Für die Entsorgung des unverschmutzten Aushubs werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Die Summe der Gebühr deckt die Aufwendungen für Planung, Betrieb, Abschreibung, Investitionen, Rekultivierung und Überwachung der Deponie.

Art. 12 - Gebührenfestlegung

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt in Anhang 2 (Gebührenreglement).
2. Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt und nach Notwendigkeit angepasst.

Art. 13 - Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit

1. Der Gemeindevorsteher bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 6. April 1988 bleiben vorbehalten.
2. Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendungen, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen.

Art. 14 - Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

Art. 15 - Schlussbestimmungen

Das Abfallreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2011 genehmigt. Es tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang gefassten Gemeinderatsbeschlüsse.